



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Die Horizon Data Center Frankfurt LLC, 1209 Orange Street, Wilmington Delaware 19801, United States of America beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 24 Notstromdieselmotoren (NDMA) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von etwa 170 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FRA3 am Standort Wilhelm-Fay-Straße 3-5, 65936 Frankfurt am Main. Hierzu hat die KUA dc solutions GmbH in Vertretung der Horizon Data Center Frankfurt LLC einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Das Rechenzentrum selbst, das bereits baurechtlich genehmigt ist, und die Notstromversorgung befinden sich

in der	Wilhelm-Fay-Straße 3-5, 65936 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Sossenheim,
Flur	24,
Flurstück	114/2,
Rechts- und Hochwert	32U 470519/5552553.

Bei dem beantragten Vorhaben sollen 24 Notstromdieselmotoren im Rechenzentrum FRA3 errichtet und im Notstrom- sowie im Testbetrieb betrieben werden.

Die Brennstoffversorgung besteht aus:

- 7 Heizöllagertanks mit einem Volumen von jeweils 100 m³,
- 1 Kraftstoffpflegeanlage,



Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

- 21 Kraftstoffpumpen,
- 1 Abfüllplatz für Kraftstoff und Harnstoff
- Rohrleitungen.

Die Notstromversorgung besteht aus:

- 23 Notstromaggregaten jeweils mit Kraftstofftagestanks mit einem Volumen von 2,5 m³, Motorkühlsystemen und SCR-Systemen mit Harnstoff-Tagestank mit einem Volumen von 750 Litern,
- 1 Notstromaggregat mit Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 500 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System mit Harnstoff-Tagestank mit einem Volumen von 100 Litern,
- 3 Harnstofflagertanks mit einem Volumen von jeweils 40 m³,
- 11 Sammel-Abgaskamine,
- 2 Einzelkamine.

Die maximale Betriebsstundenzahl beträgt 299 h/a.

Die Notstromaggregate sollen sobald wie möglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung.

Für die Errichtung von zehn Notstromaggregaten inklusive Nebeneinrichtungen wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt; der Antrag umfasst auch die Maßnahmen die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 des UVP) wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden Erwägungen:



Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

- Die in Ziffer 2.3 Anlage 3 UVPG benannten Schutzkriterien werden durch das Vorhaben nicht berührt, da sich das Vorhaben außerhalb von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen befindet. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten sowie von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Beeinträchtigung dieser Gebiete durch Stickstoff- und Säureeinträge nicht abzuleiten ist. Anhand der Berechnungen im Rahmen der Immissionsprognose (Kapitel 8) konnte gezeigt werden, dass die Abschneidekriterien für Stickstoffdeposition und den Säureeintrag bei Einhaltung der beantragten gemeinsamen Betriebsstunden aller Aggregate von 299 h/a für die Motorvariante „MTU“ (bzw. 252 h/a für die Motorvariante „CAT“ und 283 h/a für die Motorvariante „Kohler“) im Bereich von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen nicht überschritten werden. Ebenso ergibt sich gemäß Kapitel 20 (Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung) auch keine Betroffenheit der naturschutzrechtlich relevanten Qualitätskriterien gemäß Ziffer 2.2. Anlage 3 UVPG (Landschaft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt).
- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß Anhang 7 zur TA Luft auszugehen.
- Gemäß den vorliegenden Schallimmissionsberechnungen werden die Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm an allen untersuchten Immissionsaufpunkten um mindestens 6 dB(A) unterschritten; mit Belästigungen bzw. erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm ist somit nicht zu rechnen
- Es liegt kein kumulierendes Vorhaben mit Notstromversorgungsanlagen benachbarter Rechenzentren vor. Dies ist darin begründet, dass weder gemeinsame betriebliche noch bauliche Einrichtungen existieren und ferner das Personal zum Betrieb der Anlagen unabhängig und räumlich separat voneinander agiert.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Inbetriebnahme der Notstromanlage nicht zu erwarten. In Formular 20/2 wird hinsichtlich des Merkmals „Wärme“ ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Ausgestaltung der Bodenplatte und der zu erwartenden geringen Betriebszeiten der Netzersatzanlagen keine Beeinflussung von Boden und Grundwasser zu erwarten ist
- Aufgrund der technischen Ausführung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden sowie das Oberflächengewässer zu erwarten.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die ihm beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

vom 2. April 2024 (erster Tag) bis 2. Mai 2024 (letzter Tag)

beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.13,

aus und können dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag - Donnerstag 8.00 - 16.30 Uhr, Freitag 8.00 - 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

vom 2. April 2024 (erster Tag) bis 3. Juni 2024 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch per E-Mail:

Immi-Geschaeftsstelle-F@rpda.hessen.de erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden. Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP-Darmstadts unter Umwelt und Energie > Lärm, Luft, Strahlen > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.



Vorhaben der Horizon Data Center Frankfurt LLC;

Errichtung und Betrieb von insgesamt 24 Notstromaggregaten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: **1. Juli 2024**
Uhrzeit: **Beginn 10.00 Uhr**
Ort: **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt,
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
3. OG, Raum 3.6.40.**

Die Durchführung eines Erörterungstermins liegt gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Über vorgesehene Änderungen des Verfahrensablaufs für den Erörterungstermin wird an ebenfalls gleicher Stelle zeitnah informiert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 11. März 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Frankfurt

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/292-2022/1